



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz
2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

GZ 600.666/0/-V/6/00

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur

Minoritenplatz 5
1014 Wien

SachbearbeiterIn
Leitner

Klappe/Dw
4207

Ihre GZ/vom
52.500/3-I/D/2(VII/D/2)/2000
12. April 2000

Betrifft: Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden an den Universitäten (Hochschülerschaftsgesetz 1998 - HSG 1998);
Aussendung zur Begutachtung

Zum mit oz. Schreiben übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Z 3 und 4 (§ 4a Abs. 7):

Abgesehen davon, dass die Neu Nummerierung von Absätzen RL 126 der Legistischen Richtlinien widerspricht, wäre eine komplette Neuformulierung der Art. 5 bis 7 einfacher und verständlicher.

Zu Z 9 (§ 15 Abs. 2 Z 2):

Die drei Falltypen sollten in der Aufzählung je eine Ziffer erhalten.

Zu Z 25 bis 28 (§ 52 Abs. 3):

Es wäre weniger kompliziert, § 52 Abs. 3 gänzlich neu zu formulieren.

Zu Z 31 (§ 58 Abs. 5):

Es ist für das Verhältnis zwischen Selbstverwaltungseinrichtung und Aufsichtsbehörde jedenfalls ungewöhnlich, dass ein einmaliges Versehen eines Organes der Selbstverwaltungseinrichtung den Verlust dieser Kompetenz für einen längeren Zeitraum bedeutet. Die sachliche Rechtfertigung für solch eine drastische Konsequenz erscheint fraglich.

Zu den Erläuterungen:

In der letzten Zeile des zweiten Absatzes auf Seite 2 sollte es richtigerweise „Fachhochschul-Studiengangsvertretung.“ heißen.

Die Erläuterungen zu Z 20 sollten offensichtlich „(§ 33 Abs. 2 bis 7)“ lauten. Zu § 32 existieren keine Erläuterungen.

Die Berechtigung der in den Erläuterungen zu Z 29 zum Ausdruck kommenden Befürchtung („Missbrauch seitens der Bundesvertretung der Studierenden“) sollte nochmals überdacht werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

15. Mai 2000
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz
2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

GZ 600.666/0-V/6/00

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1017 Wien

Betrifft: Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden an den Universitäten (Hochschülerschaftsgesetz 1998 - HSG 1998);
Aussendung zur Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

15. Mai 2000
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: